

F U N K

I N G E N I E U R B Ü R O

Gemeinde Schemmerhofen
Ortsteil Schemmerhofen
Kreis Biberach

Mischgebiet „Lindenstraße“

Bebauungsplan der Innenentwicklung

*A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
nach dem Baugesetzbuch*

*B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan
nach der Landesbauordnung*



Anerkannt,
Schemmerhofen, den 14.12.2015

Glaser, Bürgermeister

Aufgestellt: RF/KB
Riedlingen, den 11.11.2015

F U N K
I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10

**Rechtskräftig durch
öffentliche Bekanntmachung
am 18.12.2015“**

A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch

Die Abgrenzung dieses Bebauungsplanes ist im Lageplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Bekanntmachung der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Mischgebiet - MI

(§ 6 BauNVO)

Gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone)

Von den in § 6(2) BauNVO aufgeführten Nutzungen sind zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind nach § 1 (5) BauNVO:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten

Die Ausnahme nach § 6 (3) wird gem. § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und ist nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse

gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone) als Höchstmaß

Unterirdische Garagengeschosse werden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und auf die Geschossflächenzahl nicht angerechnet.

2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone)

2.3 Geschossflächenzahl (GFZ)

gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone) als Höchstmaß

2.4 Gebäudehöhe

gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone) als Höchstmaß

Die maximale Firsthöhe beträgt 11,0 m bzw. 6,50 m. Unterer Bezugspunkt ist die Erdgeschoss-rohfußbodenhöhe des Hauptgebäudes, oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches, bei Flachdachgebäuden der oberste Abschluss der Außenwand.

Gemeinde Schemmerhofen - Ortsteil Schemmerhofen - Kreis Biberach
Mischgebiet „Lindenstraße“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung

Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 11.11.2015

3. Bauweise

(§ 22 (2) BauNVO)

gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone)

offene Bauweise

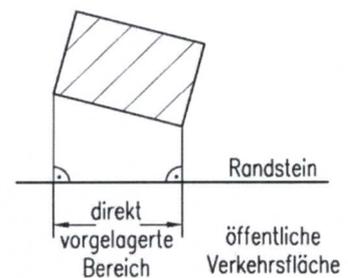
Zulässig sind Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser, bzw. Hausgruppen

4. Höhenlage von baulichen Anlagen

(§ 9 (3) BauGB)

4.1 Erdgeschossfertigfußbodenhöhe

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe der Hauptgebäude darf max. 0,5 m über der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, gemessen am höchsten Punkt innerhalb dem dem Gebäude direkt vorgelagerten Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche (Randstein).



5. Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 (1) BauGB, § 12 BauNVO, § 14 BauNVO und § 23 (3) BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Ausweisung der Baugrenzen entsprechend dem Lageplan bestimmt.

Gebäude und Gebäudeteile und Nebenanlagen als Gebäude sowie oberirdische Gas- oder Öltanks sind nur innerhalb der Baugrenzen zugelassen. Auf der südlichen Bauplatzreihe sind Gebäude und Gebäudeteile und Nebenanlagen als Gebäude auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, wenn sie vom Wirtschaftsweg einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten.

Garagen und Carports sind innerhalb und außerhalb der Baugrenze zugelassen. Zum Rand von öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.

Tiefgaragen sind nur innerhalb der Baugrenzen oder auf den mit TGa gekennzeichneten Flächen zugelassen.

6. Anlagen Flächen zur Versorgung des Baugebietes

(§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

Entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite Nebenanlagen zur Versorgung des Baugebietes (wie z.B. Kabelverteilerschränke) zu dulden.

7. Verbot der Ein- und Ausfahrt

(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Zufahrten und Ausfahrten von den Flst. 992/1, 992/2, 992/3, 992/33 und 992/34 auf die Wege und Straßen des Baugebietes „Lindenstraße“ sind nicht zulässig. Zufahrten und Ausfahrten sind zum Fliederweg bzw. zur Lindenstraße zugelassen.

8. Flächen zur Erstellung von öffentlichen Verkehrsflächen

(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sind in den angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

Ebenso sind auf den Grundstücken die Straßenbeleuchtungsmasten, Hinweisschilder für Erschließungsanlagen und Verkehrszeichen zu dulden.

9. Sichtflächen

(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Die im Plan ausgewiesenen Sichtflächen sind von Sichthindernissen aller Art über 0,8 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten. Lichtmasten, Hinweisschilder für Erschließungsanlagen, Lichtsignalgeber und Verkehrszeichen sind zulässig.

10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

10.1 Pflanzgebot für Bäume

(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

An den im zeichnerischen Teil auf den öffentlichen Grundstücken festgesetzten Standorten sind Laubbäume, Hochstämme in der Mindestqualität 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12 bis 14 cm zu pflanzen und zu erhalten. Änderungen vom vorgegebenen Standort um bis zu 10 m entlang der Grundstücksgrenze sind zulässig.

10.2 Bodenschutz

Bodenaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat möglichst im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden.

Der Bodenaushub ist so weit wie möglich auf dem jeweiligen Baugrundstück gleichmäßig und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen. Dabei sind humoser Oberboden und Unterboden getrennt auszubauen, zu lagern und wieder einzubauen. Fallen zu große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z.B. felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

10.3 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

10.3.1 Vermeidungsmaßnahme - Vögel

Eine Baufeldfreimachung für die öffentlichen Erschließungsanlagen ist nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig.

10.3.2 Vermeidungsmaßnahme - Nachtkerzenschwärmer

Es sind im Juli bis August 2015 („Raupenzeit“) weitere Präsenzbegehungen durchzuführen. Die Raupen sind gegebenenfalls abzusammeln.

10.3.3 Funktionserhaltende Maßnahme (CEF) - Zauneidechse

Teilbereiche des angrenzenden Solarparks sind als Zauneidechsenlebensraum wie nachfolgend dargelegt sofort aufzuwerten:

1. Herstellung von Steinriegeln am Böschungsfuß und Umgestaltung (Anfüllung) einer Teilfläche auf der Grubensohle nach Vorgabe des artenschurzrechtlichen Fachbeitrages. Es wird Steinmaterial der Körnung 100-300 verwendet, das mit feinerem Material überschüttet wird.
2. Ansäen oder Pflanzen von Kräutern zur Verbesserung der Nahrungssituation.

10.3.4 Vermeidungsmaßnahme 1 - Zauneidechse

Die Zauneidechsen sind durch intensive Beweidung des Plangebietes mit Schafen zu vergrämen. Ergänzend sind die Tiere zu fangen und in die aufgewerteten Bereiche umzusetzen. Die Entfernung zwischen Plangebiet und dem neu geschaffenen Lebensraum beträgt rd. 25 m. Zeitpunkt der Vergrämung / Umsetzung: Mitte August bis Ende September. Bei der Umsetzung werden die Tiere mit der Hand gefangen und einzeln in Stoffsäckchen transportiert. Der Fang wird sorgfältig dokumentiert, d.h. die Rückenzeichnung und der Schwanz der Tiere werden fotografiert.

10.3.5 Vermeidungsmaßnahme 2 - Zauneidechse

Nach der Vergrämung / Umsetzung der Zauneidechsen wird zwischen dem Baugebiet und dem Solarpark ein Bauzaun mit integriertem Amphibienschutzzaun erstellt, der in den Untergrund einbindet und mindestens 50 cm hoch ist. Durch die Absperrung wird das Einwandern von Zauneidechsen auf die Baustelle verhindert.

10.3.6 Projektbegleitendes Risikomanagement incl. Monitoring

Über die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen zur Vergrämung der Zauneidechse ist ein projektbegleitendes Risikomanagement incl. Monitoring vorzusehen, an deren Ende eine reptilienfreundliche Pflege festgeschrieben wird. Das Monitoring erstreckt sich mindestens über die durchschnittliche Lebensdauer einer Zauneidechsen-Generation und damit über mindestens 5 Jahre. Falls sich die Prognosen nicht erfüllen, verpflichtet sich die Gemeinde Schemmerhofen, im räumlichen Zusammenhang weitere Aufwertungsmaßnahmen für die Zauneidechse (Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen) umzusetzen.

Anlage 1: Sonstige Hinweise

1. Archäologische Funde

Sollten während der Bauausführung/Durchführung der Maßnahme, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten, Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Auf § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

2. Schichtwasser / Sickerwasser

Der Austritt von Schichtwasser / Sickerwasser ist nicht ausgeschlossen. Es wird empfohlen, entsprechende bautechnische Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Drainagewasser darf weder an das Mischwassersystem noch an die Regenwasserleitung (wegen der Gefahr der Versumpfung des Beckens „Rittenäcker“ durch Dauerabfluss) angeschlossen werden. Es ist vor Ort weiter zu versickern oder es ist ein wasserdichter Keller („weiße Wanne“) herzustellen

3. Vorhandene Aufschüttungen

Das Mischgebiet liegt im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube. Im Zuge von Rekultivierungsmaßnahmen wurden Aufschüttungen vorgenommen. Deshalb sollten vor Baubeginn bodenmechanische Untersuchungen durchgeführt werden.

4. Lärmimmissionen durch B 465

Durch die westlich des Baugebietes vorbeiführende B 465 muss mit Verkehrslärm gerechnet werden.

5. Immissionen durch gewerbliche Nutzungen

Durch die westlich und südlich anschließenden Gewerbe- und Sondergebietsflächen muss mit gewerblichen Immissionen gerechnet werden.

6. Hinweis auf das Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz - NRG)

Sofern in den Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften nichts anderes geregelt ist, bemessen sich die zulässigen Höhen und der erforderliche Abstand von toten Einfriedungen, Hecken, sonstigen Gehölzen usw. zu den Nachbargrundstücken nach dem Nachbarrechtsgesetz.

B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan zum Bebauungsplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen der örtlichen Bauvorschriften sind:

- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1. Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone)

Zulässig sind bei Hauptgebäuden nur Flachdächer.

Aus Boden- und Wasserschutzgründen sind nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) behandelte Kupfer-, Zink- oder bei Bleieindeckungen nur kleinflächig auf untergeordneten Dachflächen zulässig.

2. Fassadengestaltung

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Die Außenwände sind in gedeckten Farben auszuführen. Grelle Farben, glänzende oder reflektierende Materialien sind großflächig nicht zulässig.

Das Anbringen von Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung (Solarstrom und Solarwärme) ist zulässig.

3. Werbeanlagen

(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Die Höhe von freistehenden Werbeanlagen darf die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen ebenfalls die zulässige Höhe des Gebäudes nicht überschreiten.

Bei Lichtreklamen sind keine Lichtbewegungen zulässig.

4. Einfriedigungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

a) Gegenüber öffentlichen Flächen

Als Einfriedigung sind Hecken, Holzzäune, Drahtzäune, Metallzäune oder Mauern bis insgesamt 1,8 m Höhe zulässig.

Stacheldrahtzäune sind unzulässig.

Mit allen toten Einfriedigungen ist vom Fahrbahnrand ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

b) Gegenüber Nachbargrundstücken

Drahtzäune auf der Grundstücksgrenze sind bis 1,5 m Höhe zulässig. Sind die Drahtzäune höher als 1,5 m, vergrößert sich der Abstand entsprechend der Mehrhöhe.

Stacheldrahtzäune sind unzulässig.

5. Stellplätze

(§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Notwendige Stellplätze für Wohnungen:

Pro Wohneinheit sind auf dem Grundstück mind. 2,0 Stellplätze nachzuweisen.

Notwendige Stellplätze bei anderen Anlagen:

Für die Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über Herstellung notwendiger Stellplätze vom 28.05.2015 verfahren. Es wird der 100%-ige Mittelwert aus der Tabelle B angesetzt.

6. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Die Entwässerung des Mischgebietes mit den Baugrundstücken erfolgt im Trennsystem.

Niederschlagswasser muss auf den Baugrundstücken über Muldenversickert werden. Alternativ sind auf den Baugrundstücken Rückhalteanlagen herzustellen. Die Versickerungs- und die Rückhalteanlagen müssen in der Lage sein, den Bemessungsregen (180 l/s-ha) zurück zu halten und einen Drosselabfluss von max. 4 l/s-ha an die öffentliche Kanalisation im Fliederweg abzugeben. Die Größe der Versickerungs- bzw. der Rückhalteanlagen ist auf mindestens einen fünfjährigen Regen zu bemessen.

Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.

Niederschlagswässer dürfen nicht unmittelbar in den Untergrund eingeleitet werden, sondern müssen über eine begrünte, mit Humus abgedeckte Erdmulde zur Versickerung gebracht werden. Bei undurchlässigem Untergrund kann auch ein Mulden-Rigolen-System hergestellt werden.

Die Größe und Lage der Mulde ist in den Bauvorlagen darzustellen. Bei der Planung der Gebäude muss besonders berücksichtigt werden, dass alle Dachflächen an die Versickerungsanlagen angeschlossen werden können. Nachweise der Rückhalte- und Versickerungsanlagen sind im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

Bei gewerblicher Nutzung ist eine Versickerung grundsätzlich erlaubnispflichtig.

Dränagewasser darf nicht an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

Pkw-Stellplätze oder sonstige befestigte Flächen können über wasserdurchlässige Beläge auch direkt versickert werden. Bei stark frequentierten Parkplätzen darf das Niederschlagswasser nur über ein System mit belebter Bodenzone versickert werden.

7. Ordnungswidrigkeiten

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, die sich auf Ziff. 6 „Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ beziehen, nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

Gemeinde Schemmerhofen - Ortsteil Schemmerhofen - Kreis Biberach
Mischgebiet „Lindenstraße“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung

Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 11.11.2015

Verfahrensvermerke

1. Beschluss des Gemeinderates über die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB und über die Aufstellung einer Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan: 01.12.2008
2. Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB 05.12.2008
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durch eine Auslegung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde im folgenden Zeitraum durchgeführt: 13.07.2009 bis 14.08.2009
4. Die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in folgendem Zeitraum durchgeführt. 01.07.2009 bis 07.08.2009
5. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken: 14.09.2009
6. Beschluss des Gemeinderats über eine Planänderung und über eine erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und über eine erneute frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB 26.03.2012
7. Die erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durch eine Auslegung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde im folgenden Zeitraum durchgeführt: 30.03.2012 bis 20.04.2012
8. Die erneute frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden in folgendem Zeitraum durchgeführt: 28.03.2012 bis 20.04.2012
9. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Beschluss des Gemeinderates über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB, über die öffentliche Auslegung der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange: 23.04.2012
10. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: 27.04.2012
11. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum öffentlich ausgelegt: 07.05.2012 bis 08.06.2012
12. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB: 07.05.2012 bis 08.06.2012
13. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken: 18.06.2012
14. Beschluss des Gemeinderats den bisherigen Bebauungsplan Sonder- Gewerbe- und Mischgebiet „Eichelsteige II / Lindenstraße“ in einen Bebauungsplan Mischgebiet „Lindenstraße“ und einen Bebauungsplan Sonder- und Gewerbegebiet „Eichelsteige II“ aufzuspalten. Danach wurde der Bebauungsplan „Eichelsteige II“ als Satzung beschlossen. Für den Bebauungsplan „Lindenstraße“ wurde beschlossen zu einem späteren Zeitpunkt das Bebauungsplanverfahren fortzusetzen: 25.03.2013

Gemeinde Schemmerhofen - Ortsteil Schemmerhofen - Kreis Biberach
Mischgebiet „Lindenstraße“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung

Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 11.11.2015

- | | | |
|--|------------|----------------|
| 15. Beschluss des Gemeinderates über die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Lindenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 2 und § 13a BauGB und über die Aufstellung einer Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan. | 18.05.2015 | |
| 16. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses nach § 2 (1) BauGB: | 10.07.2015 | |
| 17. Beschluss des Gemeinderates über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Lindenstraße“ nach § 3 Abs. 2 BauGB, über die öffentliche Auslegung der Satzung örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange: | 29.06.2015 | |
| 18. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses nach § 2 (1) BauGB und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: | 10.07.2015 | |
| 19. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum öffentlich ausgelegt: | 20.07.2015 | bis 28.08.2015 |
| 20. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB: | 20.07.2015 | bis 28.08.2015 |
| 21. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken: | 05.10.2015 | |
| 22. Beschluss des Gemeinderates über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Lindenstraße“ nach § 4a Abs. 3 BauGB, über die erneute öffentliche Auslegung der Satzung örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan und über die erneute Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange: | 05.10.2015 | |
| 23. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses nach § 2 (1) BauGB und über Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB: | 09.10.2015 | |
| 24. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum erneut öffentlich ausgelegt: | 19.10.2015 | bis 02.11.2015 |
| 25. Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB: | 19.10.2015 | bis 02.11.2015 |
| 26. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken: | 16.11.2015 | |
| 27. Nach Billigung des endgültigen Planentwurfes Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und Satzungsbeschlusses über die örtlichen Bauvorschriften durch den Gemeinderat nach § 10 BauGB : | 16.11.2015 | |
| 28. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB: | 18.12.2015 | |
| 29. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten in Kraft am: | 18.12.2015 | |
| 30. Anzeige der Rechtskraft beim Landratsamt: | 18.12.15 | |

Ausgefertigt:

Schemmerhofen, den 14.12.2015



.....
 Glaser, Bürgermeister